

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 46

Ausgegeben und versendet
am 18. November 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

291. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Frühjahrstermine 2023; Verlautbarung	446
292. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Frühjahrstermine 2023; Verlautbarung	446
293. Auftragsbekanntmachung (81405_01 Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätten – Baumeisterarbeiten)	447
294. Auftragsbekanntmachung (81405_01 Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätten – Schlosserarbeiten)	448
295. Auftragsbekanntmachung (81405_01 Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätten – Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten)	448

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Geflügelpest – Schutz- und Überwachungszone; Verordnung	449
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Waldbrandverordnung (Aufhebung)	451
Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Leoben, Trofaiach, Niklasdorf und St. Michael/Obersteiermark festgesetzt werden	451
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verordnung über die Abänderung von Jagdzeiten	453
Bezirkshauptmannschaft Weiz; Verordnung vom 10. November 2022 über die Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark	454

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 47 Erscheinungstermin: Freitag, 25.11.2022

Stück 48 Erscheinungstermin: Freitag, 02.12.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Nr. 291

ABT12-48642/2014-129

15. November 2022

Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Frühjahrstermine 2023; Verlautbarung

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 6 der BZGü-VO, BGBl. II Nr. 221/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 191/2022, werden folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen: Mittwoch, 12. April 2023
Mündliche Prüfungen: Dienstag, 18. April 2023
 Mittwoch, 19. April 2023
 Donnerstag, 20. April 2023

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1.Stock, rechts, Großer Saal, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111-113, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Trumler

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Nr. 292

ABT12-50200/2014-202

15. November 2022

Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe, Frühjahrstermine 2023; Verlautbarung

Für die Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Personenkraftverkehr und die Z2-Gewerbe werden gemäß § 6 der BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 459/2010, folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen: Freitag, 14. April 2023
Mündliche Prüfungen: Montag, 24. April 2023
 Dienstag, 25. April 2023
 Mittwoch, 26. April 2023

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1. Stock, rechts, Großer Saal, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111-113, statt und beginnen um 08.00 Uhr.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

1. Allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen und
2. Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Trumler

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 293

Referenznummer: 81405_01

16. November 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 4, 8010 Graz, Kontaktstelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Tel. +43/316/877-2980, E-Mail: hochbau@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/139231>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/139231>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: 81405_01 Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätten – Baumeisterarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 16. Dezember 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 139231-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 294

Referenznummer: 81405_01

16. November 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 4, 8010 Graz, Kontaktstelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Tel. +43/316/877-2980, E-Mail: hochbau@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/139247>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/139247>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: 81405_01 Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätten – Schlosserarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 16. Dezember 2022, 09.30 Uhr

Dokument-ID: 139247-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 295

Referenznummer: 81405_01

16. November 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 4, 8010 Graz, Kontaktstelle: Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst, Tel. +43/316/877-2980, E-Mail: hochbau@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/139237>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/139237>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: 81405_01 Straßenmeisterei Feldbach – Zu- und Umbau Werkstätten – Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 16. Dezember 2022, 09.15 Uhr

Dokument-ID: 139237-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-672233/2022-5

10. November 2022

Geflügelpest – Schutz- und Überwachungszone; Verordnung

Auf Grund des § 18 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 108/2022, des § 24 TSG in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2022 sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der klassischen Geflügelpest.

(2) Die folgenden Gebiete werden zur Schutzzone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Gschwendt 63226	Kumberg 60626
Hofstätten 63236	Kumberg 60626
Kumberg 63245	Kumberg 60626
Rabnitz 63269	Kumberg 60626
Hart bei Eggersdorf 63228	Eggersdorf bei Graz 60661
Haselbach 63229	Eggersdorf bei Graz 60661
Purgstall 63267	Eggersdorf bei Graz 60661

(3) Die folgenden Gebiete werden zur Überwachungszone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Hönigthal 63234	Kainbach bei Graz 60623
Kainbach 63239	Kainbach bei Graz 60623
Schafthal 63279	Kainbach bei Graz 60623
St. Radegund 63270	Sankt Radegund bei Graz 60642
Rinnegg 63271	Sankt Radegund bei Graz 60642
Schöckl 63280	Sankt Radegund bei Graz 60642
Stattegg 63282	Stattegg 60646

Katastralgemeinde	Gemeinde
Fölling 63215	Weinitzen 60654
Niederschöckl 63261	Weinitzen 60654
Weinitzen 63291	Weinitzen 60654
Affenberg 63201	Eggersdorf bei Graz 60661
Brodersdorf 63204	Eggersdorf bei Graz 60661
Edelsbach 63210	Eggersdorf bei Graz 60661
Eggersdorf 63213	Eggersdorf bei Graz 60661
Höf 63221	Eggersdorf bei Graz 60661
Präbach 63260	Eggersdorf bei Graz 60661

§ 2

Anwendbare Rechtsnormen

- (1) In der Schutz- und Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 19 bis 20 Geflügelpestverordnung anzuwenden.
- (2) In der Schutzzone sind die Maßnahmen des § 23 Geflügelpestverordnung anzuwenden.
- (3) In der Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 32 bis 36 Geflügelpestverordnung anzuwenden.

§ 3

Sonstige Verbote

- (1) Die Aufstockung von wildlebenden Vögeln in der Schutz- und Überwachungszone ist verboten.
- (2) Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrechts zu erteilen.

§ 4

Informationspflicht

Der Tierhalter hat alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest-Erregern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- a) an Ein- und Ausgängen der Stallungen für Personen, sowie
- b) an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für Fahrzeuge

zu treffen.

§ 5

Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 10. November 2022, in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Weitlaner

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-105756/2016-43

8. November 2022

Verordnung

Die von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände erlassene Verordnung vom 10. März 2022, GZ: BHHF-105756/2016-36, tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Holzner

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-46380/2016-31

9. November 2022

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Leoben, Trofaiach, Niklasdorf und St. Michael/Obersteiermark festgesetzt werden

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 65/2022, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Steiermark sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, für die

- Stadtapotheke in 8700 Leoben, Krottendorfergasse 6,
- Apotheke „Zur Hütte“ in 8700 Leoben-Donawitz, Pestalozzistraße 67,
- Glück-Auf-Apotheke in 8700 Leoben-Judendorf, Schießstattstraße 22,
- Waasen-Apotheke in 8700 Leoben, Waasenstraße 10,
- Apotheke in Göss in 8700 Leoben-Göss, Turmgasse 7,
- Josefee-Apotheke in 8700 Leoben, Franz-Josef-Straße 7,
- Mariahilf-Apotheke in 8793 Trofaiach, Hauptplatz 2a,
- Stadt-Apotheke in 8793 Trofaiach, Langefelderstraße 12,
- Apotheke Niklasdorf in 8712 Niklasdorf, Leobner Straße 50,
- Michael-Apotheke in 8770 St. Michael/Obersteiermark, Kärntner Straße 1

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) in 8700 Leoben (Stadtapotheke, Apotheke „Zur Hütte“, Josefee-Apotheke, Glück-Auf-Apotheke, Waasen-Apotheke, Apotheke in Göss):

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

b) in 8793 Trofaiach (Mariahilf-Apotheke und Stadt-Apotheke):

Montag – Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

c) die Michael-Apotheke in 8770 St. Michael/Obersteiermark:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

d) die Apotheke Niklasdorf in 8712 Niklasdorf:

Montag – Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, dem 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2 Bereitschaftsdienst

(1) Der Bereitschaftsdienst (Dienstturnus) der öffentlichen Apotheken in Leoben, Trofaiach, Niklasdorf und St. Michael/Obersteiermark ist in folgender Reihenfolge zu leisten:

a)

1	Stadtapotheke in 8700 Leoben	
2	Apotheke „Zur Hütte“ in 8700 Leoben-Donawitz	
3	Apotheke Niklasdorf in 8712 Niklasdorf	Michael-Apotheke in 8770 St. Michael/ Obersteiermark
4	Glück-Auf-Apotheke in 8700 Leoben-Judendorf	
5	Waasen-Apotheke in 8700 Leoben	
6	Mariahilf-Apotheke in 8793 Trofaiach	
7	Apotheke in Göss in 8700 Leoben-Göss	
8	Josefee-Apotheke in 8700 Leoben	
9	Stadt-Apotheke in 8793 Trofaiach	

b) Der Bereitschaftsdienst gemäß lit. a) erfolgt tageweise in fortlaufender Reihenfolge, der Wechsel findet jeden Tag um 08.00 Uhr statt.

(2) Folgende Apotheken haben unabhängig von Abs. 1 Bereitschaftsdienst an Werktagen (Montag bis Freitag) während der **Mittagspause** zu versehen:

- a. Apotheke Niklasdorf in 8712 Niklasdorf
- b. Michael-Apotheke in 8770 St Michael/Obersteiermark
- c. Mariahilf-Apotheke in 8793 Trofaiach
- d. Stadt-Apotheke in 8793 Trofaiach
- e. Josefee-Apotheke in 8700 Leoben
- f. Stadtapotheke in 8700 Leoben und
- g. Apotheke in Göss in 8700 Leoben-Göss

Der Bereitschaftsdienst während der **Mittagspause** darf bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Leoben, Trofaiach, Niklasdorf und St. Michael/Obersteiermark dürfen an Werktagen im Anschluss an die Betriebszeiten während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 Bereitschaftsdienst bis maximal 20.00 Uhr versehen. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 3 darf gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz in Form der Rufbereitschaft verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 und 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigter Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. An diesem Tag hat ab 08.00 Uhr die Apotheke „Zur Hütte“ in 8700 Leoben-Donawitz Turnusbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1, am 2. Jänner 2023 die Apotheke Niklasdorf in 8712 Niklasdorf und Michael-Apotheke in 8770 St. Michael/Obersteiermark usw. in dieser Reihenfolge.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 treten folgende Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Leoben außer Kraft:

- 12.OA15-2008/16, vom 19. Februar 2008, in der die Öffnungszeiten und die Bereitschaftsdienste der Apotheken in Leoben geregelt wurden,
- 12.OB 38/2012-20, vom 20. Dezember 2012, in der die Öffnungszeiten und die Bereitschaftsdienste der Apotheken in Trofaiach geregelt wurden,
- 12.OH 5/2011-82, vom 15. Dezember 2011, in der die Öffnungszeiten und der Bereitschaftsdienst der Apotheke in Niklasdorf geregelt wurden, sowie
- 12.OM 137/2014-14, vom 15. Oktober 2014, in der der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Michael-Apotheke in 8770 St. Michael/Obersteiermark geregelt wurde.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-39853/2016-16

15. November 2022

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal über die Abänderung von Jagdzeiten

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F., werden die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987 i.d.g.F. unter § 1 Z. 2 –4 festgesetzten Jagdzeiten für Rotwild für die Jagdjahre 2022/2023 sowie 2023/2024 für die Jagdgebiete **GJ Pusterwald**,

EJ Oberer Eiwegger, EJ Unterer Eiwegger, EJ Heyer, EJ Moosbacher, EJ Moar in Gaschbach, EJ Moschitz, EJ Hinterer Hörtleb, EJ Blasbauer, EJ Hainzlhuber, EJ Bergmann, EJ Drossler, EJ Vorderer Ebner, EJ Hinterer Ebner, EJ Hinterer Sommer, EJ Vorderer Sommer, EJ Gastbauer, EJ Knoll, GJ Bretstein und EJ Bichlwald wie folgt abgeändert:

Z 2. Hirsche der Klasse III	1. August bis 31. Jänner
Z 3. nicht führende Tiere	1. Juni bis 31. Jänner
Z 3. a) Schmaltiere und Schmalspießer	1. April bis 31. Jänner
Z 4. führende Tiere und Kälber	1. Juli bis 31. Jänner

Die Bezirkshauptfrau:
P ö l z l

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-674571/2022-2

10. November 2022

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 10. November 2022
über die Bekämpfung der klassischen Geflügelpest in der Steiermark**

Auf Grund des § 18 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung 2007), BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 108/2022, des § 24 TSG in Verbindung mit der Veterinärrechtsnovelle 2022 sowie der Art. 22, 25 und 40 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung von Sperrzonen nach Ausbruch der klassischen Geflügelpest.
(2) Die folgenden Gebiete werden zur Überwachungszone erklärt:

Katastralgemeinde	Gemeinde
Pircha 68136	Ludersdorf-Wilfersdorf 61727
Wilfersdorf 68158	Ludersdorf-Wilfersdorf 61727
Dörfel 68207	Mitterdorf an der Raab 61729
Hohenkogel 68225	Mitterdorf an der Raab 61729
Mitterdorf 68236	Mitterdorf an der Raab 61729
Oberdorf bei Stadl 68242	Mitterdorf an der Raab 61729
Obergreith 68245	Mitterdorf an der Raab 61729
Pichl 68249	Mitterdorf an der Raab 61729
Untergreith 68265	Mitterdorf an der Raab 61729
Göttelsberg 68216	Mortantsch 61730
Hafning 68219	Mortantsch 61730

Katastralgemeinde	Gemeinde
Haselbach 68221	Mortantsch 61730
Leska 68234	Mortantsch 61730
Mortantsch 68237	Mortantsch 61730
Steinberg 68258	Mortantsch 61730
Birchbaum 68204	Naas 61731
Garrach 68215	Gutenberg-Stenzengreith 61761
Kleinsemmering 68228	Gutenberg-Stenzengreith 61761
Stenzengreith 68259	Gutenberg-Stenzengreith 61761
Stockheim 68260	Gutenberg-Stenzengreith 61761
Arndorf 68202	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Dietmannsdorf 68206	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Fünfung bei St. Ruprecht 68214	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Grub 68217	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Neudorf bei St. Ruprecht 68239	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
St. Ruprecht an der Raab 68256	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Unterfladnitz 68264	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Wolfsgruben bei St. Ruprecht 68267	Sankt Ruprecht an der Raab 61765
Farcha 68211	Weiz 61766
Krottendorf 68231	Weiz 61766
Preding 68252	Weiz 61766
Reggerstätten 68255	Weiz 61766
Weiz 68266	Weiz 61766

§ 2

Anwendbare Rechtsnormen

In der Überwachungszone sind die Maßnahmen der §§ 19 bis 20 sowie der §§ 32 bis 36 Geflügelpestverordnung anzuwenden.

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

§ 3
Sonstige Verbote

- (1) Die Aufstockung von wildlebenden Vögeln in der Überwachungszone ist verboten.
- (2) Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erlaubt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrechts zu erteilen.

§ 4
Informationspflicht

Der Tierhalter hat alle Personen, die den Betrieb betreten oder verlassen, einschließlich des Betreuungspersonals des Betriebes, gewissenhaft aufzufordern, zur Verhütung der Verschleppung von Geflügelpest-Erregern angemessene Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Insbesondere sind nach Anweisung der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsmaßnahmen

- a) an Ein- und Ausgängen der Stallungen für Personen sowie
- b) an Ein- und Ausfahrten des Betriebes für Fahrzeuge

zu treffen.

§ 5
Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach den §§ 63 und 64 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 258/2021, bestraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 10. November 2022, in Kraft.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
G a u s t e r
